



Frau
Bärbel Bas, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Hermann Kues

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)30 20655-1100
FAX +49 (0)30 20655-4110
E-MAIL Hermann.Kues@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 06.03.2013

Schriftliche Frage an die Bundesregierung
hier: Arbeitsnummer 2/283

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 2/283:

Wie beurteilt die Bundesregierung den Konkretisierungsgrad des Bereichs Palliative Care in der Berufsausbildungsordnung für Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die diesen seit 2004 berücksichtigt, und welche politischen Konsequenzen folgten und folgen aus der Aussage des Bundesministers Daniel Bahr bei einem Besuch eines Altenheims in Flottebek Nienstedten, dass man durch ein nur zweiwöchiges gerontopsychiatrisches Praktikum in der Pflegeausbildung keine richtige Betreuung Sterbender erlernen könne (dokumentiert in Hamburger Abendblatt Online v. 22.09.2012, „Daniel Bahr: Die FDP ist auch ein Pflegefall“) im Hinblick auf die Berufsausbildungsordnung für Altenpflegerinnen und Altenpfleger?

Antwort:

Die Ausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind und bereitet umfassend auf die vielfältigen Aufgaben im späteren Beruf vor.



SEITE 2 Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht im Umfang von 2.100 Stunden sowie einer praktischen Ausbildung, die insgesamt 2.500 Stunden umfasst. Die Ausbildung umfasst alle Aspekte der Pflege alter Menschen – so auch Lernanteile zur Gerontopsychiatrie sowie der umfassenden Begleitung und Pflege sterbender und schwerstkranker alter Menschen. Die in der AltPflAPrV vorgegebenen Lernfelder für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie die praktische Ausbildung werden durch Bildungs- und Rahmenlehrpläne der für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Länder konkretisiert. Die Zielsetzung, Pflegefachkräfte umfassend auf ihre Berufsausübung vorzubereiten, wird auch bei der Weiterentwicklung der Pflegeberufe durch ein Pflegeberufegesetz berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann Kues